

An das
Bundesministerium für Innovation,
Mobilität und Infrastruktur
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Mag. Susi Perauer
BMF - Präs. 4 (Präs. 4)
Sachbearbeiterin

susi.perauer@bmf.gv.at
+43 1 51433 501165
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.praes-4@bmf.gv.at zu
richten.

Geschäftszahl: 2026-0.510.928

Begutachtungsverfahren Bundesgesetz, mit dem das Luftfahrtgesetz geändert wird

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 15. Juni 2026 unter der Geschäftszahl 2026-0.494.281 zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Luftfahrtgesetz geändert wird, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

- 12 Abs. 3: redaktionell: „... Sonderbestimmungen für Ultraleichtluftfahrzeugen ...“. das „n“ gehört wieder gestrichen. Falsche Ressortbezeichnung (noch „BMVIT“)
- § 16 Abs. 3: redaktionell: „BMVIT“ – alte Ressortbezeichnung
- § 21 Abs. 1, § 33 Abs. 5, § 62 Abs. 4 Z 1, § 102 Abs. 1, § 120 Abs. 2 und 3 detto
- § 24j: Es wird angeregt, das bisherige Wording „Zoll“ auf „Zollamt Österreich“ zu ändern, um die zuständige Behörde terminologisch präzise zu bezeichnen und eine begriffliche Angleichung an das im § 24j neu aufgenommene „Amt für Betrugsbekämpfung“ zu erzielen.

...für den Such- und Rettungsdienst, im Dienste der Brandbekämpfung und der Katastrophenhilfe sowie für Tätigkeiten oder *Dienste für ~~den Zoll~~ das Zollamt Österreich* und das Amt für Betrugsbekämpfung eingesetzt werden.

- § 96b Abs. 4: redaktionell: „Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie“ – hier wurde offensichtlich die alte Ressortbezeichnung nicht gestrichen.
- § 120d detto.
- § 140b Abs. 3: redaktionell: „Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie“ – hier wurde offensichtlich die alte Ressortbezeichnung nicht gestrichen und durch die neue ersetzt, wie es ein paar Zeilen weiter oben erfolgt ist.
- § 140b Abs. 3: der Teilsatz „wobei die im Rahmenvertrag vereinbarte Summe nicht überschritten werden darf“ wäre beizubehalten.

Wien, 18. Juni 2026

Für den Bundesminister:

Magdalena Czystczon, BA

Elektronisch gefertigt